

PRAKTISCHE INFORMATIONEN



HERMESDECKUNGEN SPEZIAL

JANUAR 2011

Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung

EXPORTKREDITGARANTIE DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Hermesdeckungen**

► HERMESDECKUNGEN SPEZIAL

Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung

AUSFUHR-PAUSCHAL-GEWÄHRLEISTUNG: EIN ERFOLGREICHES ABSICHERUNGSTRUMENT

Unter dem Namen Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung (APG) bietet die Bundesrepublik Deutschland bereits seit über 25 Jahren eine Forderungsausfall-Sammeldeckung für Ausfuhrgeschäfte deutscher Exporteure an. Die APG hat sich als Absicherungsinstrument für kurzfristige Handelsforderungen bewährt und spielt bei den staatlichen Exportkreditgarantien eine bedeutende Rolle. Über sie wird ein großer Teil des insgesamt durch die Bundesregierung in Deckung genommenen Umsatzes abgewickelt. Im Segment des kurzfristigen Kreditgeschäfts nimmt sie die überragende Stellung ein.

Das erfolgreiche Produkt wird fortlaufend den veränderten Marktgegebenheiten angepasst und entsprechend den Bedürfnissen der Exporteure weiter verbessert. Die APG präsentiert sich daher als äußerst bedarfsgerechtes, flexibles und einfach handhabbares Instrument zur Absicherung der mit kurzfristigen Ausfuhrgeschäften verbundenen wirtschaftlichen und politischen Risiken.

Dieser Beitrag vermittelt Ihnen einen Überblick über wesentliche Aspekte der APG. Er kann allerdings nicht auf jede Einzelheit eingehen. Maßgeblich sind im konkreten Fall die vertraglichen Grundlagen, d. h. in erster Linie der zwischen Ihnen und der Bundesregierung abgeschlossene Pauschalvertrag. Dieser besteht u. a. aus den Allgemeinen Bedingungen P (AB) und den Besonderen Bedingungen (BB). Während die AB in erster Linie die Voraussetzung einer Entschädigung darstellen, enthalten die BB viele der für die tägliche Abwicklung relevanten Bestimmungen und regeln den Mechanismus für die Herbeiführung von Deckungsschutz.

MIT DER APG SCHÜTZEN SIE IHREN AUSSENSTAND GEGEN ZAHLUNGS-AUSFALL

Die APG ist – im Gegensatz zu einer Einzeldeckung – eine **FORDERUNGSSAMMELDECKUNG**. Mit ihr sichern Sie eine Vielzahl von Forderungen aus einer Vielzahl von Exportgeschäften gegen den Zahlungsausfall ab.

Sie ist in erster Linie konzipiert für die Versicherung fortlaufender Lieferungen von Waren ins Ausland, die üblicherweise zu kurzfristigen Zahlungsbedingungen gehandelt werden. Dies sind insbesondere Halbfertigwaren, Konsumgüter, Rohstoffe und Agrargüter. Auch Investitionsgütergeschäfte, bei denen der Exporteur in der Regel mit Lieferung seine Vertragspflichten erfüllt hat, sind APG-fähig; für diese Geschäfte können dann auch zusätzlich die Risiken in der Fertigungsphase abgesichert werden (siehe Produktinformation „Fabrikationsrisikodeckung“).

Anlagen- und Bauleistungsgeschäfte bedürfen regelmäßig einer besonderen Einzelfallprüfung, da insoweit unter Umständen weitergehende Deckungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen (z. B. Umweltaspekte). Diese Art von Geschäften eignet sich deshalb nicht für eine APG. Für solche Fälle stehen Einzeldeckungen zur Verfügung (siehe Produktinformation „Lieferantenkreditdeckung“).

Die Warenherkunft spielt hingegen in der Regel keine Rolle. Sowohl Güter ausländischen als auch deutschen Ursprungs sind APG-fähig.

Mit der APG können Sie Exportgeschäfte mit **KREDITLAUFZEITEN VON BIS ZU 12 MONATEN** absichern. Haben Sie längere Kreditziele vereinbart, kommt in erster Linie die revolvingende Einzeldeckung (Kreditlaufzeiten bis zu 24 Monate) in Betracht (siehe Produktinformation „Revolvingende Lieferantenkreditdeckung“). Sie kann dann auch zusätzlich zur APG für einzelne Geschäftsbeziehungen übernommen werden.



VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ÜBERNAHME EINER APG

Grundsätzlich kann **JEDES DEUTSCHE EXPORTUNTERNEHMEN** eine APG abschließen. Es kommt dabei nicht auf dessen Größe an. Das Angebot der Bundesregierung richtet sich gleichermaßen an größere wie kleine und mittelständisch geprägte Unternehmen und ist im Übrigen unabhängig davon, ob es sich um reine Handelsgesellschaften oder Hersteller handelt. Auch für eine in der Bundesrepublik ansässige Niederlassung eines ausländischen Handelsunternehmens kann eine APG übernommen werden. Optional können Sie den Umsatz von den mit Ihnen **VERBUNDENEN INLÄNDISCHEN UNTERNEHMEN** in die APG mit aufnehmen. Dadurch ersparen Sie sich im Konzernverbund Doppelarbeit.

Es wird für die APG ein **DECKUNGSFÄHIGER EXPORTUMSATZ VON MINDESTENS EUR 500.000 P.A.** erwartet. Für darunter liegende Umsatzgrößen bieten sich andere Exportkreditgarantien an: Hier wäre z. B. eine besonders auf Unternehmen mit geringerem deckungsfähigen Exportumsatz zugeschnittene Pauschaldeckung, die APG-light, zu nennen, die eine Mehrzahl von ausländischen Kunden erfasst. Aber auch die revolvingierende Lieferantenkreditdeckung, bei der jeweils nur die Geschäftsbeziehung zu einem ausländischen Kunden versichert ist, kommt hier in Frage. Die APG steht überdies nicht für die Absicherung einzelner Risiken zur Verfügung. Im Hinblick auf den Pauschalcharakter der Deckung ist vielmehr eine bestimmte minimale Ausgewogenheit an Länder- und/oder Bestellerrisiken erforderlich (**MINDEST-RISIKOMIX**). Insofern kommt es auf die besonderen Umstände des Einzelfalls an.

Die Abwicklung der APG läuft zu einem großen Teil über das Internet. Die Nutzung des **ONLINE-SERVICES DER EXPORTKREDITGARANTIEN** vereinbaren Sie mit der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG (Euler Hermes).

ABSICHERUNGSFÄHIGE LÄNDER: WELTWEITES ENGAGEMENT

Im Rahmen der APG können Sie Deckungsschutz für Lieferungen und/oder Leistungen weltweit erhalten. Ausgenommen sind nur die Mitgliedsstaaten der EU und die mit ihnen verbundenen Gebiete sowie die OECD-Staaten Australien, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz und USA. Hintergrund für diese Beschränkung ist, dass die Bundesregierung als staatlicher Kreditversicherer aufgrund zwingender EU-Vorgaben (Kommissionsmitteilung) grundsätzlich keine kurzfristigen Deckungen für so genannte marktfähige Länder übernehmen darf. Insofern wird unterstellt, dass der private Kreditversicherungsmarkt ein hinreichendes und nachhaltiges Angebot bereithält.

VORTEIL FLEXIBILITÄT: SIE BESTIMMEN DEN ZUSCHNITT IHRER APG

Die APG bietet Ihnen die Möglichkeit, den Deckungsumfang weitgehend auf Ihren individuellen Absicherungsbedarf zuzuschneiden. Sie können den **KATALOG DER ABZUSICHERNDEN LÄNDER SELBST BESTIMMEN**. Eine Einbeziehungspflicht besteht insoweit nicht. Entscheiden Sie sich für die Einbeziehung eines Landes in die APG, sind zunächst einmal alle privaten Schuldner in diesem Land anbieterpflichtig, es sei denn, diese werden akkreditivbesichert beliefert oder sind ein verbundenes Unternehmen.

Darüber hinaus können Sie bestimmte Forderungsarten für die gesamte Dauer der Vertragslaufzeit einschließen, mit der Folge, dass die entsprechenden Umsätze ebenfalls anbieterpflichtig werden. Die folgenden **WAHLRECHTE** üben Sie jeweils länderweise aus:

FORDERUNGEN IHRER AUSLÄNDISCHEN TOCHTERGESELLSCHAFTEN gegen deren ausländische Schuldner können Sie in die APG einschließen, unabhängig davon,

► HERMESDECKUNGEN SPEZIAL

Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung

ob die Ware von der Tochter in ein Drittland oder an einen Endabnehmer in deren Sitzland geliefert wird. Voraussetzung ist allerdings, dass Sie die Ware zuvor an Ihre Tochtergesellschaft geliefert haben und die Tochtergesellschaft die Forderungen vor Versendung an Sie abtritt. Alle Wahlrechte, die Sie für Ihre eigenen Exportgeschäfte ausgeübt haben, gelten auch für die Lieferungen Ihrer Tochtergesellschaft.

Sie haben ferner die Möglichkeit, **IHRE EIGENEN FORDERUNGEN GEGEN AUSLÄNDISCHE VERBUNDENE UNTERNEHMEN** einzuschließen. Dabei deckt die Bundesregierung aber nur die politischen Schadenfälle. Als verbundene Unternehmen gelten solche, an denen Sie kapitalmäßig mehrheitlich beteiligt sind oder auf die Sie anderweitig einen bestimmenden Einfluss ausüben.

Beliefern Sie auch **ÖFFENTLICHE SCHULDNER** wie beispielsweise ausländische Gebietskörperschaften (Gemeinden, Städte) oder die Regierung, können Sie Forderungen gegen diesen Abnehmerkreis einschließen.

Ein Wahlrecht besteht ferner für Forderungen, für die vor Versand ein **AKKREDITIV** eröffnet worden ist. Zwischen Sicht- oder Zielakkreditiv wird dabei nicht unterschieden.

Führen Sie auch **LEISTUNGEN** aus, können diese ebenfalls unter der APG gedeckt werden. Die Hereinnahme von Leistungen bezieht sich – anders als bei den vorgenannten vier Einschlussrechten – auf alle einbezogenen Länder. Die Arten der von Ihnen an den ausländischen Schuldner zu erbringenden Leistungen werden im Pauschalvertrag ausdrücklich aufgenommen.

Beispiel für die Ausübung von Wahlrechten

- Der Exporteur und seine Tochtergesellschaft in Österreich (Vertrieb für GUS-Länder) haben Abnehmer in sieben Ländern.
- Verbundene Unternehmen in den Bestellerländern gibt es nicht.
- Türkei-Forderungen sollen nicht abgesichert werden.
- Leistungen (nur im Zusammenhang mit Lieferungen nach Argentinien u. Brasilien) sollen versichert werden.
- Öffentliche Schuldner (nur in Algerien vorhanden) sollen eingeschlossen werden.
- Mit Akkreditiven unterlegte Forderungen gegen thailändische Kunden sollen gedeckt werden.

ÜBERSICHT DER EINGESCHLOSSENEN LÄNDER IN DIE APG

Forderungen des deutschen Exporteurs und seiner österreichischen Töchter...	Sitz des Schuldners in...						
	Algerien	Argentinien	Brasilien	Russland	Thailand	Türkei	Ukraine
gegen private Schuldner	x	x	x	x	x		x
gegen verbundene Unternehmen							
gegen öffentliche Schuldner	x						
mit Akkreditivbesicherung					x		
aus Leistungsgeschäften	x	x	x	x	x		x



UMFASSENDE DECKUNGSSCHUTZ DURCH DIE BUNDESREGIERUNG

Die APG beinhaltet den umfassenden Katalog an Schadetatbeständen, der die Exportkreditgarantien generell auszeichnet (comprehensive cover). Forderungen sind gegen Uneinbringlichkeit sowohl aufgrund **WIRTSCHAFTLICHER** als auch **POLITISCHER RISIKEN** sowie auch gegen reine, länger andauernde **ZAHLUNGSVERZÖGERUNGEN** geschützt.

Der Garantiefall tritt insbesondere ein, wenn

- ▶ der Schuldner innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit nicht zahlt (Protracted default)
- ▶ der Schuldner insolvent wird oder nicht mehr gegen ihn vollstreckt werden kann
- ▶ staatliche Maßnahmen und kriegerische Ereignisse, Aufruhr oder Revolution im Ausland die Erfüllung oder Beitreibung der Forderung verhindern
- ▶ Landeswährungsbeträge nicht konvertiert oder transferiert werden können (KT-Fall)
- ▶ die Ware infolge politischer Umstände beschlagnahmt wird
- ▶ die Vertragserfüllung infolge politischer Umstände unmöglich wird.

Die genauen Formulierungen der Garantiefälle können Sie den Allgemeinen Bedingungen entnehmen. Der in der Praxis am häufigsten vorkommende Schadenfall ist der **PROTRACTED DEFAULT**: Zahlt der ausländische Schuldner nicht innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit der Forderung und haben Sie die erforderlichen Forderungseinziehungsmaßnahmen ergriffen, entschädigt die Bundesregierung bei Vorliegen der sonstigen Entschädigungsvoraussetzungen. Die Ursache für die ausbleibende Zahlung spielt insoweit keine Rolle. Ein Risikoabschluss, etwa bei Mitverursachung durch politische Ereignisse, erfolgt nicht.

Generell gilt, dass die Leistung der Entschädigung die Uneinbringlichkeit der rechtsbeständigen und fälligen Forderung aufgrund eines der gedeckten Risiken voraussetzt (Zahlungsausfall). Liegen alle entschädigungsrelevanten Unterlagen vor, erfolgt die Schadenabrechnung innerhalb von zwei Monaten. Die Entschädigungssumme wird nach Anerkennung durch den Exporteur innerhalb eines weiteren Monats ausgezahlt. Bei diesen Fristen handelt es sich um Maximalfristen. Sie werden nicht zwingend ausgeschöpft.

Die zur Entschädigung stehende Exportforderung wird durch einen **SELBSTBEHALTSANTEIL** gekürzt. Für die politischen Risiken beläuft er sich in der Regel auf nur **5 %**, für alle übrigen Risiken auf **10 %**. Im Rahmen des Konjunkturpakets der Bundesregierung 2009 kann auf Antrag die Selbstbeteiligung für alle Risiken einheitlich auf 5 % reduziert werden. Diese Maßnahme ist befristet bis Ende 2013.

Vertiefende Informationen zum Entschädigungsverfahren enthält das Hermesdeckungen spezial „Entschädigung“.

FUNKTIONSWEISE DER APG: HERSTELLUNG DES DECKUNGSSCHUTZES FÜR IHRE UMSÄTZE

Mit dem bloßen Abschluss eines APG-Rahmenvertrages sind Forderungen aus getätigten Versendungen und/oder Leistungen (Umsätze) zwar noch nicht versichert. Es bedarf jedoch nur dreier Schritte zur Herstellung des Deckungsschutzes:

Vor Beginn der APG oder während ihrer Laufzeit müssen Höchstbeträge (Limite) auf jeden einzelnen Schuldner festgesetzt werden. Lieferungen/Leistungen an diese Schuldner werden über ein Online-Angebot angemeldet und auf den entsprechenden Höchstbetrag angerechnet.

► HERMESDECKUNGEN SPEZIAL

Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung

Technisch besteht ein Limit aus einem Höchstbetrag für wirtschaftliche und einem Höchstbetrag für politische Risiken. Dies dient dazu, Ihnen isolierten politischen Deckungsschutz bieten zu können, wenn die Bonität des Schuldners nicht ausreicht.

Die drei Schritte im Einzelnen:

SCHRITT 1: BEANTRAGUNG VON HÖCHSTBETRÄGEN (LIMITANTRAG)

Um Ihre Forderungen gegen einen ausländischen Schuldner, d. h. in der Regel den Besteller, in einem der in die APG zuvor einbezogenen Länder abzusichern, stellen Sie über den Online-Service einen Antrag auf Festsetzung von Höchstbeträgen. Die Höhe sollte so bemessen sein, dass das Limit alle zu erwartenden, gleichzeitig offenen Forderungen gegen den ausländischen Schuldner erfassen könnte. Stellt sich später bei einer Umsatzmeldung heraus, dass ein eingerichtetes Limit nicht ausreicht, um Ihren tatsächlichen Außenstand gegen den Kunden zu erfassen, müssen Sie einen entsprechenden Erhöhungsantrag stellen. Liegt der zu erwartende Außenstand gegen einen grundsätzlich einzuschließenden Schuldner unterhalb einer **ANBIETUNGSGRENZE VON EUR 15.000**, können Sie von einer Limitbeantragung absehen und die Waren auf eigenes Risiko versenden. Sie haben aber auch die Möglichkeit, für diese geringfügigeren Umsätze Deckungsschutz zu beantragen.

Nach Eingang des Limitantrags prüft Euler Hermes die Bonität des Schuldners. Kosten fallen für Sie dabei nicht an. Zur Beschleunigung der Prüfung ist es hilfreich, wenn Sie vorhandene Bilanzen oder Auskunftsmaterial zur Bonität dem Antrag beifügen. Das Ergebnis der Bonitätsprüfung wird Ihnen in einer so genannten **DECKUNGSBESTÄTIGUNG** mitgeteilt. Unter Berücksichtigung der Deckungspolitik der Bundesregierung für das betreffende Land werden in ihr die Konditionen festgelegt, unter denen Sie an diesen Schuldner unter Deckungsschutz liefern können. Dies betrifft in erster Linie die Zahlungs-

bedingungen inklusive möglicherweise erforderlicher Sicherheiten.

Die Deckungsbestätigung weist ferner eine betragsmäßige Begrenzung aus, bis zu welcher die Bundesregierung bereit ist, deckungsfähige Geschäfte mit dem Besteller abzusichern. Dabei werden ein **HÖCHSTBETRAG FÜR DIE WIRTSCHAFTLICHEN RISIKEN** und ein **HÖCHSTBETRAG FÜR DIE POLITISCHEN RISIKEN** festgesetzt. Der erstgenannte Höchstbetrag umfasst alle bedingungs-gemäßen wirtschaftlichen Garantiefälle inklusive des Protracted defaults. Der politische Höchstbetrag deckt (zusätzlich) alle politischen Garantiefälle ab. Die politische Deckung ist automatisch mit dem übernommenen wirtschaftlichen Deckungsschutz verbunden. Ein Wahlrecht besteht nur dann und insoweit, als die Bundesregierung keinen wirtschaftlichen Höchstbetrag übernommen hat.

Die Bonität des Schuldners ist demnach ausschlaggebend für die **DOKUMENTIERUNG** der beiden Höchstbeträge, wenn man einmal länderbezogene Besonderheiten außer Acht lässt. Es lassen sich drei grundsätzliche Fallgestaltungen unterscheiden:

Fall 1 (voller Deckungsschutz):

Ist die Bonität des Schuldners aus Sicht der Bundesregierung unproblematisch, wird ein wirtschaftlicher Höchstbetrag in Höhe der beantragten Summe und ein gleich hohes politisches Limit übernommen.

Fall 2 (isolierter politischer Deckungsschutz):

Kann ein wirtschaftlicher Höchstbetrag nicht übernommen werden, wird der politische Höchstbetrag in der beantragten Höhe dokumentiert, sofern Sie dies im Limitantrag angekreuzt haben.

Entscheiden Sie sich gegen eine isolierte politische Deckung im Limitantrag, wird in diesem Fall keine Deckungsbestätigung ausgestellt.



Fall 3 (beschränkter wirtschaftlicher oder voller politischer Deckungsschutz):

Kann der wirtschaftliche Höchstbetrag nur einschränkend übernommen werden (z. B. reicht die Bonität nicht für den gesamten zu erwartenden Außenstand), wird stets auch das politische Limit, und zwar in der beantragten Höhe, übernommen.

AUSGESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN DES DECKUNGSSCHUTZES

FALL 1: VOLLER DECKUNGSSCHUTZ

EUR 100.000

▼ Höchstbetrag für wirtschaftliche Risiken

EUR 100.000

▼ Höchstbetrag für politische Risiken

FALL 2: ISOLIERTER POLITISCHER DECKUNGSSCHUTZ

EUR 100.000

▼ Höchstbetrag für politische Risiken

FALL 3: BESCHRÄNKTER WIRTSCHAFTLICHER ODER VOLLER POLITISCHER DECKUNGSSCHUTZ

EUR 50.000

▼ Höchstbetrag für wirtschaftliche Risiken

EUR 100.000

▼ Höchstbetrag für politische Risiken

SCHRITT 2: MELDUNG DES GETÄTIGTEN UMSATZES

Der zweite Schritt zur Herstellung des Deckungsschutzes ist die Meldung des getätigten Umsatzes. Sobald Sie ab Laufzeitbeginn der Höchstbeträge Versendungen vorgenommen bzw. Leistungen erbracht haben, geben Sie Euler Hermes die entsprechenden Forderungen (Umsätze) im darauf folgenden Monat zu einem vorher mit Ihnen vereinbarten regelmäßigen Termin, z. B. dem 15. eines Monats, über den Online-Service auf. Die **UMSATZ-MELDUNG** enthält dabei lediglich die nach Ländern und Zahlungsbedingungen erfassten Gesamtsummen. Die Angabe der einzelnen aus Lieferungen und/oder Leistungen entstandenen Forderungen pro ausländischem Kunden ist nicht erforderlich.

SCHRITT 3: PRÜFUNG, OB DER HÖCHSTBETRAG PLATZ FÜR DEN GEMELDETEN UMSATZ AUFWEIST

Die Umsatzmeldung ist zwar eine notwendige Voraussetzung für den Deckungsschutz, nicht aber eine hinreichende. Ob eine von einer Umsatzmeldung erfasste Forderung tatsächlich von der Bundesregierung gedeckt ist – und bei Vorliegen der Entschädigungsvoraussetzungen auch entschädigt werden kann –, hängt davon ab, ob sie in einem der beiden Höchstbeträge Platz findet.

Ob eine Forderung in einem Höchstbetrag Platz findet oder aber dieser bereits ausgenutzt ist, prüfen Sie selbst. Da die Bundesregierung nur länderweise Umsatzmeldungen erhält, kann sie zum Zeitpunkt der Umsatzmeldung in der Regel nicht bestimmen, ob eine einzelne Forderung gedeckt ist oder nicht. Dies würde erst in einem etwaigen Schadenfall auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung zu stellenden Unterlagen (z. B. Kundenkonten und Exportverträge) geprüft werden.

Die Ausnutzung der beiden Höchstbeträge funktioniert folgendermaßen: Eine gemeldete Forderung belegt gleichermaßen den wirtschaftlichen und den politischen Höchstbetrag. Wird eine Forderung durch den ausländischen Schuldner beglichen, entsteht entsprechender Frei-

► HERMESDECKUNGEN SPEZIAL

Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung

BEISPIEL FÜR EINE UMSATZMELDUNG

Umsatzmeldung 15. April

Versendung am 04.03.	EUR 320.000 an Abnehmer X in Brasilien	Brasilien	EUR 370.550
Versendung am 10.03.	EUR 50.550 an Abnehmer Y in Brasilien		
Versendung am 14.03.	EUR 440.000 an Abnehmer A in Russland	Russland	EUR 472.800
Leistung am 15.03.	EUR 20.800 an Abnehmer B in Russland		
Versendung am 29.03.	EUR 12.000 an Abnehmer C in Russland		

raum in den beiden Höchstbeträgen. Dieser Freiraum steht wieder für neue Forderungen zur Verfügung (Revolving-Prinzip).

Zu beachten ist, dass beide Höchstbeträge getrennt voneinander betrachtet werden. Für den Regelfall der uneingeschränkten wirtschaftlichen Deckung (s. S. 7 Fall 1) belegen die entsprechenden Forderungen sowohl den wirtschaftlichen als auch den politischen Höchstbetrag, d. h., bei einem Zahlungsausfall sind sie gegen alle bedingungsgemäßen Garantiefälle – wirtschaftlich oder politisch – gedeckt.

Steht wirtschaftlicher Deckungsschutz hingegen nicht vollumfänglich zur Verfügung (kleineres wirtschaftliches Limit wie im Fall 3), belegt eine gemeldete Forderung den Höchstbetrag für die wirtschaftlichen Risiken nur, wenn dort noch Platz besteht. Gleiches gilt zwar auch für den Höchstbetrag für die politischen Risiken; da dieser jedoch in der Regel ausreichend bemessen ist, wird die

Forderung zumeist vollständig von ihm erfasst. Zu beachten ist, dass Ihnen die Bundesregierung für den Fall der nur beschränkt übernommenen wirtschaftlichen Höchstbeträge maximale Flexibilität anbietet: Sie können den Umsatz ganz, teilweise oder gar nicht melden.

EINFACHE ABWICKLUNG DER APG

Viele der für die Abwicklung der APG wesentlichen Funktionalitäten werden komfortabel über das Internet (Online-Service der Exportkreditgarantien) ausgeübt. Neben Limitanträgen und den monatlichen Umsatzmeldungen können Sie auch Mitteilungen und Hinweise auf diesem elektronischen Weg an Euler Hermes versenden. Länderbestimmungen, Deckungsbestätigungen und wichtige Schreiben von Euler Hermes wie z. B. Sperrungen des Höchstbetrags erfolgen zusätzlich auf herkömmlichem, schriftlichen Weg.



EINZIGE KOSTEN DER APG: DIE UMSATZPRÄMIE

Euler Hermes berechnet für Ihre APG anhand Ihrer speziellen Risikosituation eine **INDIVIDUELLE PRÄMIE**, die für das gesamte Vertragsjahr anwendbar ist. Dabei werden die wesentlichen Faktoren wie kurzfristige Länderrisiken und die von Ihnen mit Ihren Kunden vereinbarten Zahlungsbedingungen berücksichtigt. Aber auch weitere Vertragsabwicklungskriterien wie z. B. die Höhe des in Deckung gegebenen Umsatzes insgesamt und/oder pro Limit, haben Einfluss auf die Prämie. Es lässt sich dabei ein Grundsatz aufstellen: Je risikoreicher der Pauschalvertrag ist, desto höher wird der Prämienatz ausfallen. Eine ausgewogene Risikomischung wird sich andererseits in einer besseren Prämie niederschlagen. Sie können daher die Prämienhöhe durch Einbeziehung von risikoärmeren Ländern und/oder risikoärmerem Umsatz positiv beeinflussen.

Der Prämienatz wird im Pauschalvertrag ausgewiesen. Dabei wird zwischen Umsätzen mit Kreditzielen bis zu sechs Monaten und Umsätzen mit Kreditlaufzeiten zwischen sechs und 12 Monaten differenziert.

Die Prämie wird monatlich auf Basis des von Ihnen gemeldeten Umsatzes berechnet. D. h., es wird nur eine Prämie für auch tatsächlich getätigten Umsatz, nicht also auf Forderungssalden, erhoben. Mit der **UMSATZPRÄMIE** sind alle Kosten bei der APG abgegolten. Es fallen keine zusätzlichen Gebühren für die Bonitätsprüfung, Antrags- oder Vertragsverlängerungsprämien an. Es wird auch keine Umsatzsteuer- oder Versicherungssteuer fällig. Zu viel berechnete und gezahlte Prämie kann im Übrigen auf Antrag erstattet werden.

Der Prämienatz wird anlässlich der routinemäßigen jährlichen APG-Verlängerung neu kalkuliert und Ihnen – mit etwaigen Bedingungsänderungen – zur Annahme angeboten. Die Bundesregierung berücksichtigt dabei auf vielfache Anregung aus der Exportwirtschaft den

individuellen Schadenverlauf einer APG mittels eines **BONUS/MALUS-SYSTEMS**. Dieses findet erstmals mit Wirkung vom dritten aufeinander folgenden Vertragsjahr Anwendung. Der aufgrund der o. g. Risikobewertung ermittelte Ausgangsprämienatz wird dabei durch einen Zu- oder Abschlag aufgrund der im Rahmen der APG gemachten Zahlungserfahrungen verringert bzw. erhöht. Zur Ermittlung des Zu- oder Abschlags wird das Verhältnis von Prämieinnahmen und den tatsächlich geleisteten Entschädigungen abzüglich etwaiger Zahlungen durch den ausländischen Besteller (Rückflüsse) betrachtet. Der Betrachtungszeitraum umfasst in der Regel die 12 Monate vor Erstellung eines Verlängerungsangebots. Ist das Verhältnis für die Bundesregierung positiv, profitieren Sie durch einen Abschlag vom Ausgangsprämienatz (Bonus). Ist es hingegen negativ, ergibt sich für die nächste Vertragslaufzeit ein Zuschlag (Malus).

Im Einzelnen sieht dieses Bonus/Malus-System folgendermaßen aus:

- ▶ Hat die Bundesregierung im Betrachtungszeitraum keine Entschädigung geleistet oder machen die Entschädigungsleistungen nicht mehr als 10 % der Prämieinnahmen aus, profitieren Sie von einem Abschlag auf den Ausgangssatz für das sich anschließende Vertragsjahr von 5 % (Bonus).
- ▶ Ist es im Betrachtungszeitraum zu Entschädigungen gekommen, die die Prämieinnahmen übersteigen, erfolgt für das sich anschließende Vertragsjahr ein Zuschlag um mindestens 10 % (Malus).
- ▶ Weder Bonus noch Malus ergeben sich, wenn zwar Entschädigungen von mehr als 10 % der Prämieinnahmen geleistet, die Prämieinnahmen insgesamt aber nicht überschritten wurden.

Der jeweils bei Vertragsverlängerung ermittelte Ab- oder Zuschlag bleibt bestehen und erhöht bzw. reduziert sich jedes Jahr um den etwaigen neuen Ab- oder Zuschlag. Der gesamte Bonus kann maximal 25 %, der gesamte Malus maximal 30 % betragen.

► HERMESDECKUNGEN SPEZIAL

Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung

BEISPIEL FÜR DIE ANWENDUNG DES BONUS/MALUS-SYSTEMS

Jahr	Begründung der Prämienatzberechnung	Bonus/ Malus	Gesamt- zuschlag/ -abschlag	Prämien- satz in %	Schadenverlauf im Betrachtungszeitraum
1	Anfangsprämienatz	./.	0 %	0,50	kein Schaden
2	noch keine Anwendung des Bonus/Malus-Systems	./.	0 %	0,50	kein Schaden
3	kein Schaden -> Bonus; kaufmännische Rundung von 0,475 %	5 % Bonus	- 5 %	0,48	Schaden EUR 1.900
4	Schaden des Vorjahres liegt unter 10 %-Grenze -> Bonus	5 % Bonus	- 10 %	0,45	kein Schaden
5	kein Schaden -> Bonus; kaufmännische Rundung von 0,425 %	5 % Bonus	- 15 %	0,43	Schaden EUR 1.000
6	Schaden des Vorjahres liegt unter 10 %-Grenze -> Bonus	5 % Bonus	- 20 %	0,40	Schaden EUR 1.900
7	Schaden liegt jetzt (anders als im Jahr 3) über 10 %-Grenze, aber unter Prämieinnahmen -> weder Bonus noch Malus	./.	- 20 %	0,40	kein Schaden
8	kein Schaden -> Bonus; kaufmännische Rundung von 0,375 %	5 % Bonus	- 25 %	0,38	Schaden EUR 24.000
9	Schaden liegt über Prämieinnahmen -> Malus	10 % Malus	- 15 %	0,43	(..)

Es wird vereinfachend ein jährlicher gleich bleibender Umsatz von EUR 4 Mio. mit gleich bleibendem Risiko unterstellt. Der Ausgangsprämienatz beträgt 0,5 %, d. h. es fielen anfänglich eine Prämie in Höhe von EUR 20.000 p. a. an.

DER EINFACHE WEG ZU IHRER APG

Zum Abschluss eines Pauschalvertrags führen Sie nur wenige Schritte:

1. Sie nehmen Kontakt auf zu einem der nur für die Exportkreditgarantien des Bundes zuständigen Firmenberater von Euler Hermes in Ihrer Region. Gemeinsam klären Sie Ihren Absicherungsbedarf und die entsprechenden Deckungsmöglichkeiten und ermitteln überschlägig die Prämienhöhe.
2. Kommt für Sie eine APG in Betracht, geben Sie in einer Vordeklaration Auskunft über Ihren abzusichernden Umsatz und weitere relevante Einzelheiten und bestimmen durch Ausübung der Wahlrechte den Deckungsumfang der APG.
3. Auf Basis dieser Informationen berechnet Euler Hermes die definitive, von Ihrer individuellen Risikosituation

abhängige Prämie und erstellt einen unverbindlichen Vertragsentwurf.

4. Entsprechen die vorgeschlagenen Konditionen Ihren Vorstellungen, senden Sie den Antrag auf Übernahme einer APG zusammen mit einem Antrag auf Nutzung des Online-Services der Exportkreditgarantien an Euler Hermes.
5. Sie erhalten im Anschluss zeitnah den Pauschalvertrag. Dieser umfasst die Allgemeinen und die Besonderen Bedingungen. Ihr Vertragspartner ist die Bundesregierung; Euler Hermes handelt lediglich stellvertretend für sie und übernimmt die gesamte Abwicklung der APG.
6. Die APG läuft sodann ein Jahr ab dem im Pauschalvertrag bezeichneten Datum. Eine Kündigung ist nicht notwendig. Sie erhalten in der Regel ca. drei Monate vor Ablauf automatisch ein Verlängerungsangebot von Euler Hermes. Widersprechen Sie diesem nicht, wird der Pauschalvertrag mit den ggf. neuen Bedingungen fortgeführt.



DIE VORTEILE DER APG AUF EINEN BLICK

Die Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung hat vielfältige Vorzüge, die sie sowohl für mittelständische als auch größere exportierende Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik attraktiv machen. Hier ein Überblick über ihre wesentlichen Pluspunkte:

- ▶ Im Rahmen des Konjunkturpaketes II der Bundesrepublik 2009 bestehen erweiterte Deckungsmöglichkeiten. Informationen dazu erhalten Sie auf WWW.AGAPORTAL.DE.
- ▶ **WELTWEITE ABSICHERUNGSMÖGLICHKEITEN** nur mit Ausnahme der EU und der Kern-OECD-Länder
- ▶ **ERHÄLTICH FÜR JEDEN EXPORTEUR** unabhängig von seiner Größe (nur deckungsfähiger Exportumsatz von EUR 500.000 erforderlich)
- ▶ **MASSGESCHNEIDERTE UND WEITGEHEND FLEXIBLER DECKUNGSSCHUTZ**
 - Bestimmbarkeit des Länderkatalogs (keine Einbeziehungspflicht)
 - Forderungsbezogene Einschlussrechte (Wahlbereich)
 - Anbietersgrenze von EUR 15.000
 - Politische Deckung frei wählbar, wenn wirtschaftlicher Deckungsschutz eingeschränkt ist
- ▶ **UMFASSENDE ABSICHERUNG IHRER FORDERUNGEN GEGEN ZAHLUNGS AUSFALL**
 - Bis zu 12 Monate Kreditziel
 - Standardmäßig sind alle wirtschaftlichen und politischen Risiken gedeckt inklusive der zeitnahen Entschädigung bei längerem Zahlungsverzug/Nichtzahlung (Protracted default) ohne Prämienzuschlag und ohne erhöhte Selbstbeteiligung
 - Forderungen gegen öffentliche Schuldner und verbundene Unternehmen sind deckungsfähig
 - Exportumsatz Ihrer deutschen Tochter- oder Konzerngesellschaften kann in die APG einbezogen werden
 - Auslandsware ist grundsätzlich mit gedeckt
- ▶ **FAIRE UND TRANSPARENTE DECKUNGSKONDITIONEN**
 - Übersichtliche und verständliche Vertragsunterlagen
 - Feste Kostengröße:
 - Prämie nur für den gemeldeten Umsatz
 - Keine zusätzlichen Kreditprüfungsgebühren oder Bearbeitungsprämien
 - Keine Umsatz- oder Versicherungssteuer
 - Prämienatz gilt für gesamtes Vertragsjahr
 - Keine Mindestprämie/keine Prämienanzahlung
 - Schadenfreiheitsrabatt (Bonus/Malus-System)
- ▶ **VORTEILHAFT E ENTSCHÄDIGUNGSKONDITIONEN**
 - Geringe Selbstbeteiligung: im wirtschaftlichen Schadenfall inklusive Protracted default 10 %, im politischen Schadenfall nur 5 %
 - Keine auf die Jahresprämie bezogene Höchstentschädigungsgrenze
 - Kein Vorrisiko
 - Keine Entschädigungsfranchise
 - Gängige Fremdwährungen werden ohne Prämienaufschlag und ohne Kursbegrenzung in Euro entschädigt
 - Auch nach Beendigung der APG bzw. unabhängig von der Fortführung der APG bleiben gedeckte Forderungen entschädigungsfähig (Aushaftung)
- ▶ **KOMFORTABLE ABWICKLUNG**
 - Online-Service der Exportkreditgarantien
 - Einfache Handhabung ohne großen Formularaufwand
 - Monatliche Umsatzmeldung nur unterteilt nach Länderumsätzen
 - Bonitätsprüfung Ihrer Kunden durch die Bundesregierung
 - Anbietersgrenze EUR 15.000
 - Lastschriftverfahren möglich
- ▶ **EINSATZ ZU REFINANZIERUNGSZWECKEN MÖGLICH (FORDERUNGSVERKAUF)**
 - Erhöhung der Liquidität
 - Erweiterung der Kreditlinien Ihrer Bank

WIR BERATEN SIE GERN

Ihnen stehen die Firmenberater vor Ort sowie die Mitarbeiter der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG in Hamburg bei allen Fragen zum Vertragsabschluss und zur Abwicklung der APG gern zur Seite.

Ihren Ansprechpartner und die Adressen finden Sie auf der Website der Exportkreditgarantien WWW.AGAPORTAL.DE unter „Beratung“.

Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesregierung unterstützt mit den Förderinstrumenten Exportkredit- und Investitions Garantien sowie Garantien für Ungebundene Finanzkredite die Auslandsaktivitäten der deutschen Wirtschaft und sichert dadurch Wachstum und Arbeitsplätze. Hierfür übernimmt die Bundesrepublik Deutschland wirtschaftliche und politische Risiken aus Exportgeschäften sowie politische Risiken bei Auslandsinvestitionen. Darüber hinaus können wirtschaftliche und politische Risiken von ungebundenen Finanzkrediten bei Projekten mit besonderem staatlichen Interesse abgesichert werden.

Mit der Geschäftsführung dieser Fördermaßnahmen hat die Bundesregierung ein Mandatarkonsortium, bestehend aus der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG und der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, beauftragt.



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie

UNSERE PARTNER



EULER HERMES
Kreditversicherung



**Euler Hermes
Kreditversicherungs-AG**
Exportkreditgarantien der
Bundesrepublik Deutschland

Postadresse

22746 Hamburg

Besucheradresse

Gasstraße 27
Hamburg - Bahrenfeld

Telefon: +49 (0)40/88 34-90 00

Telefax: +49 (0)40/88 34-91 75

info@exportkreditgarantien.de

www.agaportal.de

Außendienst: Berlin, Frankfurt,
Hamburg, Köln, München, Stuttgart